



## **RWS-Geschäftsordnung vom 16.02.2008**

Die Mitgliederversammlung beschließt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen - nachfolgend Versammlungen genannt - und Ehrungen sowie der Festlegung von Berechtigten der Ehrenamtschale folgende Geschäftsordnung, sofern in der RWS-Satzung nichts anderes geregelt ist.

### **A. Versammlungen**

#### **§ 1 Öffentlichkeit**

Die Versammlungen sind in der Regel nicht öffentlich.

#### **§ 2 Einberufung**

1. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen ist in § 5 (2) der RWS-Satzung geregelt. Für sie erfolgt die Einberufung mindestens 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen wird gemäß § 9 (2) der RWS-Satzung durchgeführt. Für sie erfolgt die Einberufung rechtzeitig und in der Regel ebenfalls schriftlich oder per E-Mail durch den 2. Vorsitzenden oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

#### **§ 3 Geschäftsbericht**

Der gemäß § 9 (3) der RWS-Satzung geforderte Geschäftsbericht kann in der Mitgliederversammlung sowohl mündlich als auch schriftlich durch die Vorstandsmitglieder erfolgen.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

1. Die Beschlussfähigkeit richtet sich für den Vorstand nach § 8 (2) der RWS-Satzung.

2. Eine gemäß RWS-Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

## **§ 5 Versammlungsleitung**

1. Die Mitgliederversammlungen werden gemäß § 5 (3) der RWS-Satzung von einem Vorstandsmitglied geleitet, aus deren Mitte der Versammlungsleiter bestimmt oder gewählt wird.  
Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden oder durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Versammlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und nimmt bei den Vorstandssitzungen ggf. Ergänzungen zur Tagesordnung entgegen.
3. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
4. Für die ordnungsgemäße Durchführung stehen dem Versammlungsleiter alle erforderlichen Befugnisse zu, einschließlich zeitlicher Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung, falls der ordentliche Ablauf gefährdet ist.

## **§ 6 Redeordnung**

1. Jeder Teilnehmer der Versammlung kann sich im Rahmen der Tagesordnung zu Wort melden und zur Sache sprechen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen oder dem Berichterstatter das Wort erteilen.
4. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

## **§ 7 Anträge**

1. Schriftliche Anträgen der Vereinsmitglieder für die Mitgliederversammlung müssen von grundsätzlicher Bedeutung sein; in Zweifelsfällen stimmt der Vorstand über die Aufnahme der Anträge ab.  
Sofern ein Vereinsmitglied mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden ist, muss der Antrag vom Vorstand, zunächst ohne Diskussion, in der Mitgliederversammlung dargestellt und dort zur Abstimmung darüber gebracht werden, ob über ihn in der Mitgliederversammlung diskutiert und abgestimmt werden soll.

2. Schriftliche Anträge an den Vorstand können die Vereinsmitglieder jederzeit stellen.
3. Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, wenn der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

## **§ 8 Abstimmung**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor; ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, ist ohne Aussprache festzustellen, welcher Antrag der weitestgehende ist.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Änderungsanträge kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Über Anträge muss geheim abgestimmt werden, wenn dies die einfache Mehrheit der Versammlung wünscht.
5. Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt.
6. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Kann durch eine offene Abstimmung die Mehrheit nicht eindeutig geklärt werden, so müssen die Stimmen ausgezählt werden.
9. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist in § 11 der RWS-Satzung abschließend geregelt.

## **§ 9 Vorstandswahlen**

1. Vorstandswahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese satzungsgemäß vorgesehen und bekannt gegeben worden sind. Hierbei gilt § 8 (1) der RWS-Satzung.
2. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sofern keine Jugendversammlung stattfindet.
3. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
4. Die Vorstandswahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Über die nicht zum Vorstand gehörenden Ämter ~~ssportlicher Leiter~~ und die beiden ~~s~~Kassenprü-

fer%kann offen per Handzeichen abgestimmt werden; außer dass ein Vereinsmitglied geheime Abstimmung beantragt.

5. Vor Vorstandswahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der mindestens zwei Mitglieder umfasst. Er stellt das Ergebnis fest, das der Schriftführer protokollieren muss.
6. Der Leiter des Wahlausschusses übernimmt während der Wahl des 1. Vorsitzenden die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters; danach übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende zumindest bis zum Ende aller Wahlhandlungen. Dann führt der am Beginn der Versammlung bestimmte oder gewählte Versammlungsleiter die Aufgabe fort.
7. Ein abwesendes Vereinsmitglied kann nur gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
8. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während einer Wahlperiode ist satzungsgemäß nach § 8 (4) der RWS-Satzung zu verfahren.

## **§ 10 Aufgabenverteilung im Vorstand**

1. Grundsätzlich werden alle Vorstandsaufgaben gemäß § 9 der RWS-Satzung im Team wahrgenommen, wobei die einzelnen Vorstandsmitglieder die nachfolgend aufgeführten Schwerpunktaufgaben haben:
  - a) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und ist für die operativen und grundsätzlichen Aufgaben verantwortlich.
  - b) Der 2. Vorsitzende ist Abwesenheitsvertreter des 1. Vorsitzenden, unterstützt ihn in der Aufgabenwahrnehmung und leitet zeitlich befristete Projekte und Maßnahmen.
  - c) Der Kassenwart ist für alle finanziellen, steuerlichen und buchhalterischen Aufgaben zuständig.
  - d) Ein weiteres Vorstandsmitglied ist verantwortlich für das jährliche Fanclubturnier mit all seinen Aufgaben sowie Ansprechpartner des sportlichen Leiters und der Fußballmannschaft.
  - e) Ein weiteres Vorstandsmitglied ist verantwortlich für das RWS-Clubhaus, der Abwicklung dessen Vermietung und der dort statt findenden Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung der Logistik für die RWS-Busfahrten.
  - f) Der Schriftführer ist für die Protokollierung aller durchgeführten Versammlungen zuständig und unterstützt insbesondere das Vorstandsmitglied Clubhaus und Fahrten bei seinen Aufgaben.
2. Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen gilt § 8 (2) der RWS-Satzung.

3. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, die Aufgabenverteilung gemäß Absatz 1 jederzeit zu ändern.

## **§ 11 Niederschriften**

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen; für die Mitgliederversammlungen ist dies in § 4 (1) der RWS-Satzung festgelegt. Grundsätzliche Ergebnisse können nach einer Entscheidung des Vorstandes den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

## **§ 12 Teilnahmerechte und Pflichten des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an allen Versammlungen teilzunehmen.

## **B. Ehrungen**

### **§ 13 Turnus**

1. Bei einer Mitgliedschaft von 10, 20, 25, 30, 40, 50, 60 Jahren und danach alle 5 Jahre findet eine Ehrung statt.
2. Bei einem zwischenzeitlichen Vereinsaustritt beginnt die Dauer der Mitgliedschaft von neuem.

## **C. Ehrenamtszuschale (gemäß § 3 Nr. 26a EStG)**

### **§ 14 Mögliche Berechtigte**

1. Neben den Vorstandsmitgliedern sowie einem gewählten sportlichen Leiter könnten noch weitere Mitglieder, die einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, durch Vorstandsbeschluss eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Über die Höhe innerhalb den gesetzlichen Grenzen entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufwandsentschädigung können die Mitglieder wieder an den Verein spenden und erhalten hierfür eine Spendenbescheinigung.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 In-Kraft-Treten und Änderungen**

1. Die Geschäftsordnung tritt am 16.02.2008 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

2. Änderungen der Geschäftsordnung, die die Rechte der Mitglieder betreffen, treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung, vorläufig durch Vorstandsbeschluss in Kraft; andere Änderungen bedürfen zur Gültigkeit nur eines Vorstandsbeschlusses.